

Auszug
aus dem Protokoll der außerordentlichen Landessynode
der Evangelischen Kirche im Rheinland
vom 23. November 2013

Umgang mit der gesamtkirchlichen Verantwortung für die bestehenden Versorgungslasten

Beschluss 7 :

Die entstandenen und entstehenden Versorgungs- und Beihilfeansprüche der im Pfarrdienst und Kirchenbeamtenverhältnis Beschäftigten auf allen Ebenen der Landeskirche sollen durch Kapital rückgedeckt sein. Entsprechend den Empfehlung der EKD soll eine Rückdeckung von 70 % angestrebt werden.

Die Kirchenleitung wird beauftragt eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die eine gesamtkirchliche Lösung für die Aufbringung der dafür notwendigen Finanzmittel erarbeitet.

Der Arbeitsgruppe sollen angehören:

- a) für die Kirchenleitung: der Vizepräsident, die Leiter der Abteilungen I und VI, ein nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung,
- b) vier Ehrenamtliche, die Mitglied eines Ständigen Ausschusses sind,
- c) drei Personen die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, darunter eine Superintendentin oder ein Superintendent, sowie eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter,
- d) drei Personen als Vertreter für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise,
- e) bis zu drei weiteren Personen.

Kein Kirchenkreis soll durch mehr als eine Person in der Arbeitsgruppe vertreten sein. Die unterschiedliche Leistungsfähigkeit von Kirchenkreisen soll bei der Auswahl mit bedacht werden.

Der Vorsitz in der Arbeitsgruppe soll beim Vizepräsidenten liegen.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sind der Landessynode 2015 zur Beschlussfassung vorzulegen.

(Mit großer Mehrheit, bei zwei Enthaltungen)